C/2025/5874

31.10.2025

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Sache M.12191 — KKR / CINVEN / CVC / NEMEAN MIDCO)

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5874)

1. Am 22. Oktober 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Solaris Bidco (Jersey) Limited, eine Zweckgesellschaft, die sich indirekt zu 100 % im Eigentum von Investmentfonds, Zweckgesellschaften und/oder Konten befindet, die von verschiedenen Tochtergesellschaften von KKR & Co. Inc. (USA) („KKR & Co“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „KKR“) beraten und verwaltet werden,

— Crossgar Acquisition Limited (Guernsey), das im Eigentum von The Sixth Cinven Fund steht und letztlich vom Verwalter des Fonds, Cinven Limited („Cinven“), kontrolliert wird,

— Nemean Holdings Jersey Limited (Jersey), das letztlich von CVC Capital Partners plc. („CVC“) kontrolliert wird,

— Nemean Midco Limited (Jersey) („Nemean Midco“), das indirekt gemeinsam von CVC und Cinven kontrolliert wird.

KKR, Cinven und CVC werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Nemean Midco erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— KKR ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft, die alternative Vermögensverwaltung sowie Kapitalmarkt- und Versicherungslösungen anbietet,

— Cinven ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die Anlageverwaltungs- und Anlageberatungsdienstleistungen erbringt,

— CVC ist eine Aktiengesellschaft. Bestimmte Tochtergesellschaften von CVC erbringen von Zeit zu Zeit Anlageberatungs- und/oder Anlageverwaltungsdienstleistungen für bestimmte Fonds und Zweckgesellschaften, die Beteiligungen an weltweit tätigen Unternehmen halten,

— Nemean Midco ist ein Anbieter von Verbraucherkrediten mit Sitz im Vereinigten Königreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12191 — KKR / CINVEN / CVC / NEMEAN MIDCO

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË